

Mobilfunkregeln EVS (Beschluss Schulkonferenz vom 7.3.2018)

- 1) Wir sprechen uns grundsätzlichen dagegen aus, dass Kinder Handys und/ oder Geräte mit Abhörfunktion (z.B. Uhren, Smartwatches, Stifte...) mit in die Schule bringen.
- 2) Die **Nutzung** von Handys/ Geräten mit Abhörfunktion ist den Kindern während der Schulzeit nicht gestattet. Dies gilt auch für alle Geräte, falls sie einen sogenannten „School- Modus“ haben.
- 3) Bei einem Verstoß gegen die schulinterne Handyregelung sind Lehrkräfte sowie das Betreuungsteam befugt, die Mobiltelefone/ Geräte in Verwahrung zunehmen. Die Mobiltelefone/ Geräte können von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat der EVS oder beim Betreuungsteam in der Regel am Ende des Schultages wieder abgeholt werden.
- 4) Bei wiederholtem Regelverstoß und unter Berücksichtigung des Einzelfalls können weitere, angemessene pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Begründung:

- Während der Schulzeit und den Pausen stehen die soziale Kommunikation und Interaktion sowie Bewegungsaktivitäten im Vordergrund.
- Die kindgemäße und sachgerechte Nutzung von Smartphones kann von den Lehrkräften und Betreuerinnen nicht durchgängig und für alle Kinder beaufsichtigt werden.
- Einer nicht kindgemäßen Nutzung sowie dem Missbrauch, z.B. durch Fotografie, Filmaufnahmen etc., wird auf diese Weise vorgebeugt.
- Notwendige Kommunikation mit den Eltern aufgrund von z.B. Erkrankung etc. erfolgt über das Schulsekretariat oder über die Lehrkräfte.

Regelung bei Erkrankung/ Verhinderung **(gemäß VOGSV §2 und Beschluss Schulkonferenz vom 7.3.2018)**

Erstmeldung bei Krankheit und Verhinderung	<ul style="list-style-type: none"> • geregelt laut VOGSV • unverzögliche (d.h. vor oder zu Unterrichtsbeginn) Benachrichtigung der Schule/ des Lehrers durch die Eltern 	
Folgemeldung (1)	<ul style="list-style-type: none"> • erneute Benachrichtigung am Tag 2 der Erkrankung/ des Fernbleibens vom Unterricht mit Information über die voraussichtliche Krankheitsdauer 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn am Tag 1 bereits eine Aussage über einer voraussichtliche Krankheitsdauer getroffen wurde → Folgemeldung an Tag 2 nicht notwendig
Folgemeldung (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Krankheitsdauer länger ist als vorausgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • z.B.: Erkrankung dauert statt 1 Woche 2 Wochen → erneute Information vor/ zu Beginn der 2. Krankheitswoche
Schriftliche Entschuldigung	<ul style="list-style-type: none"> • Am Ende der Erkrankung ist dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung einzureichen 	schriftliche Entschuldigung mit Angabe der genauen Fehlzeiten: Email/ Brief.

Empfehlung: Sollte das Kind **früher** als vorhergesehen wieder den Unterricht besuchen können, empfehlen wir, den/die Klassenlehrer/ -lehrerin zu informieren.